

Dr. Vogt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 23. Dezember

1975

520-30

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1975	Gesetz über die Auflösung des Krankenhausverbandes Coburg	392
18. 12. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln	392
18. 12. 1975	Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug bundesrechtlicher Vorschriften im Bereich des Tierschutzes	392
18. 12. 1975	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	392
18. 12. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern	393
9. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	393
9. 12. 1975	Grundsteuer-Anerkennungsverordnung (GrStAnerkV)	393
9. 12. 1975	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1976	394
9. 12. 1975	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern für das Kalenderjahr 1976	395
12. 12. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung	396
16. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände	396
25. 11. 1975	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmungen (RechVUV)	396
26. 11. 1975	Sechste Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	398
2. 12. 1975	Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ..	398
5. 12. 1975	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO)	399
5. 12. 1975	Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Bayerischen Börse (Ehrenausschußverordnung Wertpapierbörse) ..	406
8. 12. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	408
15. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	409
15. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen	410
15. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben	410
19. 11. 1975	Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung	411
28. 11. 1975	Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	411
1. 12. 1975	Bekanntmachung des Bayerischen Rundfunks	412
	Berichtigung	412

Gesetz über die Auflösung des Krankenhaus- verbandes Coburg

Vom 18. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der durch das Gesetz über die Bildung des Krankenhausverbandes Coburg vom 27. August 1921 (BayBS III S. 550) errichtete Krankenhausverband Coburg wird aufgelöst.

(2) Zum Gesamtrechtsnachfolger des Krankenhausverbandes Coburg wird der Zweckverband bestimmt, zu dem sich die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zusammenschließen, um gemeinsam die bisher dem Krankenhausverband Coburg zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Art. 8 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450) und Art. 19 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169) gelten entsprechend.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Bildung des Krankenhausverbandes Coburg vom 27. August 1921 (BayBS III S. 550) außer Kraft.

München, den 18. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln

Vom 18. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. November 1961 (GVBl S. 239), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht“.

2. Es wird folgender neuer Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug sonstiger arzneimittlerrechtlicher und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften zuständig sind.“

§ 2

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 477) wird aufgehoben.

§ 3

(1) § 1 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1976, § 2 am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht mit neuer Artikelfolge neu bekanntzugeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 18. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug bundes- rechtlicher Vorschriften im Bereich des Tier- schutzes

Vom 18. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zuständige Behörde zum Vollzug des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1277) ist

1. in den Fällen der §§ 8 und 21 Satz 2 die Regierung, in deren Bereich der Tierversuch vorgenommen werden soll,

2. in den übrigen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Tier sich befindet, der Tierversuch vorgenommen werden soll oder vorgenommen wurde oder das Gewerbe im Sinne des § 11 betrieben wird. § 11 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften im Bereich des Tierschutzes zuständig sind.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 12. Februar 1973 (GVBl S. 31) außer Kraft.

München, den 18. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamten- gesetzes

Vom 18. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569) wird wie folgt geändert:

1. a) In Art. 22 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ist in den Ausbildungsvorschriften das Studium an der Beamtenfachhochschule vorgesehen, so tritt an die Stelle der Einstellungsprüfung ein besonderes Ausleseverfahren, das eine

angemessene Berücksichtigung der allgemeinen Bildungsabschlüsse gewährleistet.“

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

2. In Art. 115 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das besondere Ausleseverfahren (Art. 22 Satz 2) regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung. Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse erzielten Leistungen berücksichtigt werden. Wenn vergleichbare Leistungen nicht in ausreichendem Maße vorliegen, können zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. Soweit es die besonderen Verhältnisse einzelner Laufbahnen erfordern, können die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Vom 18. Dezember 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 213) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 3 Milliarden DM“ die Worte „bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 4 Milliarden 500 Millionen DM“.

b) In Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 1 Milliarde DM“ die Worte „bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 1 Milliarde 500 Millionen DM“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung

zur Änderung der Verordnungen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 478) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Nürnberg, Regensburg und Würzburg“ durch die Worte „Nürnberg und Regensburg“ ersetzt.

§ 2

Die Zweite Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 27. März 1972 (GVBl S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1974 (GVBl S. 560), wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den folgenden Städten und Gemeinden darf Wohnraum nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden:

O b e r b a y e r n

im Markt Berchtesgaden und in der Gemeinde Bischofswiesen im Landkreis Berchtesgadener Land,

in der Stadt Ebersberg im Landkreis Ebersberg,

in der Stadt Freising im Landkreis Freising,

in den Gemeinden Feldkirchen, Hohenbrunn, Unterföhring und Unterhaching im Landkreis München;

M i t t e l f r a n k e n

in der Stadt Erlangen;

U n t e r f r a n k e n

in der Stadt Aschaffenburg“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Grundsteuer-Anerkennungsverordnung (GrStAnerkV)

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund von § 4 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) sowie Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Fällen des § 4 Nr. 5 GrStG wird die Anerkennung hiermit allgemein erteilt für

1. staatlich genehmigte private Volksschulen, Realschulen und Gymnasien,

2. staatlich genehmigte berufliche Schulen (Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen einschließlich der Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien) sowie Berufsfach- und Fachlehrgänge — mit Einschluß der fachlichen Unterrichtseinrichtungen, die auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung oder von einer Industrie- und Handelskammer, der Berufsorganisation der Landwirtschaft oder einer entsprechenden Körperschaft errichtet sind —,

3. staatlich genehmigte Soziale Frauenschulen sowie Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und für Jugendleiterinnen, ferner Kindergärten, die der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen.

(2) Soweit eine allgemeine Anerkennung nach Absatz 1 nicht erteilt worden ist, kann auf Antrag eine Einzelanerkennung durch die zuständige Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erfolgen. Der Antrag ist bei dem Belegheitsfinanzamt einzureichen; dabei ist anzugeben

1. der Steuerschuldner (§ 10 GrStG),
2. die Art der Schule oder Lehrgänge,
3. der Träger der Schule oder der Lehrgänge,
4. die Anzahl der Schüler oder der Lehrgangsteilnehmer,
5. die Anzahl der Lehrkräfte oder der Aufsichtspersonen.

§ 2

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG kann eine Einzelanerkennung durch die zuständige Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erfolgen. Der Antrag ist bei dem Belegheitsfinanzamt einzureichen; dabei ist anzugeben

1. der Steuerschuldner (§ 10 GrStG),
2. die Art des Heimes oder des Seminars,
3. der Träger des Heimes oder des Seminars,
4. die Anzahl der im Heim oder Seminar untergebrachten Schüler, Jugendlichen, Studierenden oder sonstigen Personen, die eine berufliche Bildungseinrichtung besuchen,
5. die Anzahl der Lehrkräfte oder der Aufsichtspersonen.

§ 3

Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung von Gegenständen, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, die in Gebäuden untergebracht und dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind (§ 32 Abs. 2 GrStG), erteilt die zuständige Regierung. Der Antrag ist bei der grundsteuerhebeberechtigten Gemeinde zu stellen; dabei ist anzugeben

1. der Grundbesitz, für den der Erlaß der Steuer beantragt wird,
2. der Steuerschuldner,
3. die Gebäude, in denen Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, untergebracht sind,
4. die Art der Gegenstände und ihre wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung,
5. der Zweck der Forschung oder die Nutzung zur Volksbildung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Einzelanerkennungsbescheinigungen, die auf Grund des bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Grundsteuerrechts ausgestellt worden sind, gelten weiter.

(3) Einer Einzelanerkennung nach § 3 bedarf es nicht, wenn ein Erlaß der Grundsteuer nach § 26 a Nr. 3 GrStG a. F. für die Zeit vor dem 1. Januar 1974 gewährt worden ist.

München, den 9. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1976

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1976 werden in den nachfolgenden §§ 2 bis 8 festgesetzt.

(2) Die nachstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorhergesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

(3) Die nachstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1975 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1975 zufließen.

§ 2

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I	II
	DM	DM
a) Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter Gruppe b oder c fallen	monatlich 255,— wöchentlich 59,50 täglich 8,50	246,— 57,40 8,20
b) Personen in Berufsausbildung bis zum Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden	monatlich 228,— wöchentlich 53,20 täglich 7,60	219,— 51,10 7,30
c) Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie Beschäftigte mit Diensten höherer Art z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Gutsinspektoren usw.)	monatlich 318,— wöchentlich 74,20 täglich 10,60	306,— 71,40 10,20

(2) In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

§ 3

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. die Wohnung | mit 7/20 |
| 2. die Heizung und Beleuchtung | mit 2/20 |

- 3. das Frühstück mit 2/20
 - 4. das Mittagessen mit 5/20
 - 5. das Abendessen mit 4/20
- der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Sätze.

§ 4

Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Beträge

- 1. für den Ehegatten um 80 v. H.
- 2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
- 3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

§ 5

Wenn in einem Betrieb für mindestens zwei Arbeitnehmergruppen eine einheitliche Verpflegung gewährt wird, kommen die in § 2 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Sätze in Betracht.

§ 6

(1) Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

- 1. Freie Wohnung
 - a) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind jährlich 780,— DM
 - b) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und nicht in gehobener oder leitender Stellung tätig sind jährlich 870,— DM
- 2. Brennholz für 1 Raummeter 30,— DM
- 3. Getreide
 - a) Roggen für 50 Kilogramm 21,50 DM
 - b) Weizen für 50 Kilogramm 20,50 DM
 - c) Futtergetreide für 50 Kilogramm 18,75 DM
- 4. Kartoffeln
 - a) Speisekartoffeln für 50 Kilogramm 9,— DM
 - b) Futterkartoffeln für 50 Kilogramm 5,— DM
- 5. Milch
 - a) Vollmilch für 1 Liter —,51 DM
 - b) Magermilch für 1 Liter —,16 DM
- 6. Schlachtschwein für 50 Kilogramm Lebendgewicht 125,— DM

(2) Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und zu entrichten hat. Es ist zulässig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsgemäße Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

§ 7

(1) Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

- 1. Käse nach Emmentaler Art je kg 6,90 DM
- 2. Weichkäse 40%ig je kg 5,20 DM
- 3. Weichkäse 20%ig je kg 4,80 DM

(2) Für die Entnahme von Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 festgesetzten Werte.

(3) Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

- für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahre monatlich je 38,— DM,
- für unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahre monatlich je 19,— DM.

§ 8

Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherorts (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in den vorstehend bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise. Für die Überlassung freien Ackerlandes an Arbeitnehmer gelten die ortsüblichen Pachtzinsen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GVBl S. 634) außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern für das Kalenderjahr 1976

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1976 vom 9. Dezember 1975 (GVBl S. 394) folgende Sätze:

- Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 monatlich 15,— DM,
- für Angehörige der Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 monatlich 25,— DM,
- für Angehörige der Besoldungsgruppen von A 7 aufwärts monatlich 35,— DM.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GVBl S. 635) außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 13. Dezember 1966 (GVBl S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1974 (GVBl S. 561), erhält folgende Fassung:

„Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten folgende Beträge nicht übersteigen:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200 DM
A 9 bis A 12	8 400 DM
A 13 bis A 16, B 1, HS 1 bis HS 3 (soweit nicht Hochschullehrer), R 1 und R 2	9 600 DM
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	10 800 DM
B 6 und höher, R 6 und höher	12 000 DM

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Ist der sich nach dem bisherigen Recht ergebende Höchstbetrag höher, so verbleibt es bis zum 31. Dezember 1975 dabei. Dies gilt auch für die anschließende Zeit, solange die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Nebentätigkeit weiter ausgeübt wird.

München, den 12. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 10 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände vom 22. März 1973 (GVBl S. 106, ber. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „120 000“ durch die Zahl „90 000“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 Buchst. b wird die Zahl „60“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Fassung des § 5 wird § 5 Abs. 1.
- Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit die gebildeten Rücklagen am Schluß des Rechnungsjahres den vierten Teil der nach § 2 errechneten jährlichen Zuweisung des laufenden Rechnungsjahres übersteigen, wird der Differenzbetrag mit der folgenden und, wenn dieser Betrag die vierteljährliche Zuweisung nach § 3 übersteigt, mit weiteren Zuweisungen verrechnet. Unbeschadet der Meldepflicht nach Absatz 1 melden die regionalen Planungsverbände bereits zum 1. April eines jeden Jahres, wie hoch sich die gebildeten Rücklagen, vorbehaltlich der genauen Abrechnung zum 1. Juli, belaufen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- unternehmungen (RechVUV)

Vom 25. November 1975

Auf Grund des § 55 Abs. 2 a Satz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und Abs. 2 c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl I S. 315, ber. S. 750; BGBl III 7631—1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3693), und § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl I S. 363; BGBl III 7631—3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3693), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2 c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl S. 347) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

(1) Öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAG) vom 31. Juli 1951 (BGBl I S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3693), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 7. April 1954 (BayBS IV S. 126) der Aufsicht durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unterliegen, haben

1. den Rechnungsabschluß nach dem Ersten Abschnitt und
2. den Jahresbericht nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Externe RechVUVO) vom 11. Juli 1973 (BGBl I S. 1209), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3741), aufzustellen und
3. dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (BGBl I S. 2453) Rechnung zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben ihren Rechnungsabschluß entsprechend § 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 1 des Aktiengesetzes bekanntzumachen. Bestätigungsvermerke des Abschlußprüfers und des Sachverständigen für die Berechnung der Deckungsrückstellung sind mit dem vollständigen Wortlaut zu veröffentlichten.

- (3) Von den Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind
1. zwei Wochen vor der Sitzung des Landesausschusses oder des entsprechenden Organes
 - a) der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht gemäß dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Externen RechVUVO in der Fassung, in der sie dem Landesausschuß oder dem entsprechenden Organ vorgelegt werden,
 - b) der Rechnungsabschluß gemäß dem Ersten Abschnitt der Internen RechVUVO,
 - c) der Bericht des Abschlußprüfers und
 2. spätestens zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres die übrigen Unterlagen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Der gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a einzureichende Rechnungsabschluß ist von der Unternehmensleitung und vom Abschlußprüfer, die Bestätigung der Berechnung der Deckungsrückstellung vom Sachverständigen handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Sofern sich durch eine spätere Feststellung des Rechnungsabschlusses Abweichungen von den eingereichten Unterlagen ergeben, sind sie zu berichtigen und unverzüglich nachzureichen.

§ 2

Privatrechtliche Einrichtungen

- (1) Private Versicherungsunternehmen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 BAG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetzes der Aufsicht durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unterliegen, und private Versicherungsunternehmen, die gemäß § 1 der Verordnung betreffend die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung vom 24. August 1954 (BayBS IV S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1972 (GVBl S. 408), von den Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken beaufsichtigt werden, haben, soweit sie nicht gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind,
1. den Rechnungsabschluß gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, §§ 2 und 11 Abs. 2 und
 2. den Jahresbericht gemäß § 12 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechbkVVO) vom 18. Oktober 1974 (BGBl I S. 2909) aufzustellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Abschlußprüfung gemäß § 64 VAG angeordnet, entfallen insoweit die in Satz 1 und 2 genannten Prüfungen.

(3) Sieht die Satzung die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses vor, so sind die in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden und in der in der Satzung bestimmten Weise bekanntzugeben.

(4) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung gemäß § 13 Nr. 1d der RechbkVVO sind mit einem Bericht über die Prüfung gemäß Absatz 2 einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(5) Verlangt ein Versicherter, ihm ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes mitzuteilen (§ 55 Abs. 3 VAG), so sind ihm

1. der nach Absatz 1 Nr. 1 aufgestellte Rechnungsabschluß und
2. der nach Absatz 1 Nr. 2 aufgestellte Jahresbericht mit Ausnahme der Angaben gemäß den Nummern 6, 12 und 13 der Nachweisungen zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Gemeinsame Vorschriften

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. Die Vorschriften des Bundes sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht des nach dem 31. Dezember 1975 beginnenden Geschäftsjahres.

(2) Versicherungsunternehmen, die gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt werden können, brauchen die Vorschriften dieser Verordnung für die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte der vor dem 1. Januar 1978 endenden Geschäftsjahre nicht anzuwenden, sofern sie für diese Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte die Vorschriften anwenden, die für das vor dem 1. Januar 1975 beginnende Geschäftsjahr gegolten haben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
München, den 25. November 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

Sechste Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen

Vom 26. November 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden sind anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausweis- und Paßbehörden (§§ 2 bis 5, 7 bis 11a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

In der Anlage zur Vierten Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 27. August 1974 (GVBl S. 486) werden die Gemeinden Pressath (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab), Mellrichstadt (Landkreis Rhön-Grabfeld) und Ottobeuren (Landkreis Unterallgäu) gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
München, den 26. November 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Bayerisch Gmain
	Miesbach	Gmund a. Tegernsee Waakirchen
	München	Grasbrunn Sauerlach
	Starnberg	Wörthsee Berg
	Traunstein	Altenmarkt a. d. Alz Reit im Winkel Tittmoning
Niederbayern	Deggendorf	Künzing
	Passau	Büchlberg Ortenburg Windorf
Oberpfalz	Regen	Rinchnach
	Straubing-Bogen	Geiselhöring
	Neumarkt i. d. OPf.	Mühlhausen
	Neustadt a. d. Waldnaab	Waidhaus Moosbach
Oberfranken	Regensburg	Hemau Tegernheim
	Coburg	Lautertal
	Forchheim	Gößweinstein
	Hof	Regnitzlosau
	Kronach	Ludwigsstadt Stockheim
Mittelfranken	Lichtenfels	Ebensfeld
	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Schirnding
	Nürnberg Land	Winkelhaid Neuhaus a. d. Pegnitz

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Unterfranken	Roth	Thalmässing
	Weißenburg-Gunzenhausen	Pappenheim
	Aschaffenburg	Bessenbach Karlstein a. Main
	Haßberge	Rauhenebrach Sand a. Main
	Kitzingen	Prichsenstadt Schwarzach a. Main
	Miltenberg	Klingenberg a. Main
	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a. d. Rhön
Schwaben	Schweinfurt	Grafenrheinfeld Schwebheim
	Würzburg	Güntersleben Thüngersheim
	Augsburg	Diedorf Fischach Gablingen
	Donau-Ries	Tapfheim
	Neu-Ulm	Pfaffenhofen a. d. Roth
	Oberallgäu	Wiggensbach
	Ostallgäu	Nesselwang

Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bei den Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften verbleiben folgende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises:

1. Die Stellungnahmen nach Art. 86 Abs. 1 und nach Art. 103 Abs. 3, die Erklärung des Einvernehmens nach Art. 88 Abs. 3 und der Erlaß örtlicher Bauvorschriften nach Art. 107 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde bei fehlender Verbindung zur Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
3. die Unterstützung benachbarter Gemeinden bei unaufschiebbaren Vorkehrungen zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr nach Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,
4. die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
5. die Bestellung der Ortswaisenräte nach Art. 24 des Jugendamtgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
München, den 2. Dezember 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über die Grundsätze für eine einheitliche
Kapazitätsermittlung und -festsetzung
zur Vergabe von Studienplätzen
(Kapazitätsverordnung — KapVO)**

Vom 5. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973, S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Höchstzahlen sind so festzusetzen, daß die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten erschöpfend genutzt werden; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen ist zu gewährleisten.

(2) Die Höchstzahlen werden gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und § 4 festgesetzt.

§ 2

(1) Höchstzahl im Sinne des Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) ist die je Zulassungstermin festzusetzende Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (GVBl S. 84).

(2) Der Festsetzung der Höchstzahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Zulassungsterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Zulassungstermine aufgeteilt.

§ 3

Vor der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 an Hand der sonstigen Einflußfaktoren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages mit ihrer Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3 und einen Vorschlag für die Festsetzung von Höchstzahlen innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Frist vor.

(2) Dem Bericht ist eine von den zuständigen Hochschulorganen beschlossene Satzung über die Festsetzung von Höchstzahlen gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen beizufügen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus überprüft die Berichte der Hochschulen und erklärt sein Einvernehmen zu den beigefügten Satzungen

über die Festsetzung von Höchstzahlen, sofern die Überprüfung ergibt, daß die vorgesehenen Höchstzahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung richtig ermittelt sind. Die Satzungen sind nach den hierfür geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(4) Ergeben sich bei der gemäß Absatz 3 durchzuführenden Überprüfung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen, werden diese zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen unter Berücksichtigung der Belange der Lehreinheiten gemeinsam erörtert. Dabei ist auf einheitliche Bedingungen für entsprechende Studieneinheiten an allen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Die gemeinsame Erörterung nach Satz 1 gilt als Anhörung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen.

(5) Wird auf Grund der Beratungen gemäß Absatz 4 ein neuer Beschluß in einer Hochschule erforderlich, kann diese innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzenden Ausschlußfrist eine neue Satzung über die Festsetzung der Höchstzahlen vorlegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Sind die unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen durch die gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 4 nicht auszuräumen, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung fest.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn im Hinblick auf die terminlichen Erfordernisse des Zulassungsverfahrens eine gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 4 nicht mehr durchgeführt oder ein weiterer Beschluß der Hochschulen gemäß Absatz 5 nicht mehr herbeigeführt werden kann. Die Hochschulen sind vor der Festsetzung von Höchstzahlen gemäß Satz 1 anzuhören.

(8) Für einander entsprechende Studiengänge sind einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen, um insbesondere eine gleichmäßige Auslastung zu erreichen; hierzu sind auf der Grundlage von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Richtwerte und deren Anwendung festzulegen.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen die Änderungen berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen

sind. Ein Studiengang ist der Lehrereinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehrereinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehrereinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehrereinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil aufgeteilt, wobei der klinische Teil den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970, BGBl I S. 1458) umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehrereinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehrereinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 16).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehrereinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe. Es wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 nach § 13 ausgedrückt.

(2) Soweit auf der Grundlage dienstrechtlicher Regelungen die Regellehrverpflichtung zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen.

(3) Der Personalbedarf für die Krankenversorgung wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtungen nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden nach § 12 in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

§ 11

Die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden den in der Anlage 2 beschriebenen Lehrveranstaltungsarten nach Hochschularten zugeordnet.

§ 12

(1) Als Lehrveranstaltungsstunden gehen die in der Regel nach Zahl und Art je Studiengang vorgesehene Unterrichtsstunden je Semesterwoche für das gesamte Studium nach der Prüfungsordnung und/

oder Studienordnung und/oder Studienplan in die Berechnung ein.

(2) Liegt nach Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus keine ordnungsgemäße Studienordnung und/oder kein ordnungsgemäßer Studienplan vor oder enthalten diese nicht Zahl und Art der Lehrveranstaltungsstunden oder sind diese nicht mit der Prüfungsordnung abgestimmt, legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule fest, welche Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung heranzuziehen sind; die Hochschule macht dazu einen Vorschlag.

(3) Ganztagspraktika werden mit vier, Halbtagspraktika mit zwei Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt, wenn sie nicht als Blockpraktikum organisiert sind oder die ständige Anwesenheit der Studenten nicht erforderlich ist. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

§ 13

(1) Die Anrechnungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde aus.

(2) Für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten gelten die in Anlage 2 aufgeführten Anrechnungsfaktoren.

§ 14

(1) Die Betreuungsrelation ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist.

(2) Für die Berechnung sind die in Anlage 2 genannten Betreuungsrelationen zugrunde zu legen.

§ 15

(1) Die Betreuungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit aus, gemessen in Lehrveranstaltungsstunden mit dem Anrechnungsfaktor 1.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten I, P und Q ist der in Anlage 2 genannte Betreuungsfaktor in der Berechnung anzusetzen.

§ 16

(1) Dienstleistungen sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrereinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. Sie werden in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 gemessen.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studentenzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge festzusetzen, wobei die voraussichtlichen Höchstzahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Festsetzung der Lehrveranstaltungsstunden, die ein Studiengang in der Lehrereinheit, der er zugeordnet ist, und in den anderen Lehrereinheiten nachfragt, sind die Angaben für die beteiligten Lehrereinheiten in der Hochschule aufeinander abzustimmen. Anderenfalls gilt die bisherige Verteilung.

§ 17

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis zwischen der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs und der Summe der

jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Die einzelnen Anteilquoten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorab festgesetzt werden; sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma auszuweisen.

Dritter Abschnitt

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 18

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist an Hand der nachstehenden Einflußfaktoren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis vermindern oder erhöhend auswirken:

1. Räumliche Gegebenheiten (§ 19),
2. sächliche Gegebenheiten,
3. tatsächliche Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten,
4. Entwicklung der Zahl der Stellen für Lehrpersonen,
5. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
6. Schwundquote (§ 21),
7. fach- und hochschulspezifische Gegebenheiten bei der Betreuungsrelation,
8. Zahl der Patienten, die für die Ausbildung in den medizinischen Studiengängen zur Verfügung stehen (§ 20),
9. besondere Leistungen im Bereich von Krankenversorgungs- und Funktionseinrichtungen.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung von dem Berechnungsergebnis abgewichen werden.

§ 19

(1) Ist in einer Lehrereinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebotes an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 20

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist an Hand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 18 Abs. 1 Nr. 8) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den zweiten klinischen Studienabschnitt sind zwanzig vom Hundert der tagesbelegten Betten des Klinikums insgesamt anzusetzen;

2. diese Zahl erhöht sich um zwanzig vom Hundert der Zahl der in die Lehre einbezogenen tagesbelegten Betten von Lehrkrankenhäusern, sofern die Betten für Lehrleistungen im zweiten klinischen Studienabschnitt eingesetzt werden;

3. liegt die Zahl nach Nummern 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um eins vom Hundert, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert.

(2) Liegt die nach Absatz 1 ermittelte patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts, ist sie der Höchstzahlfestsetzung zugrunde zu legen.

§ 21

Die Zahl der Studienanfänger soll erhöht werden, wenn das rechnerische Angebot an Lehrveranstaltungsstunden von Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels nicht ausgeschöpft wird (Schwundquote). Unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Daten und von Erfahrungswerten wird ein Schwundausgleich festgesetzt.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Soweit über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

§ 23

(1) Vom Wintersemester 1976/77 bis Sommersemester 1978 wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung abweichend von § 9 Abs. 3 nach den Grundsätzen der folgenden Absätze zwei bis sechs berücksichtigt.

(2) Vor der Berechnung des Lehrangebotes der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Absatz 3 und 4 vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Absatz 3 und 4 abzuziehen.

(3) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird mit je einer Stelle pro acht tagesbelegten Betten berücksichtigt.

(4) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird dadurch berücksichtigt, daß eine Stelle auf je 1200 poliklinische Neuzugänge abgezogen wird; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(5) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im dritten klinischen Studienabschnitt (§ 3 der Approbationsordnung für Ärzte) wird berücksichtigt durch den Abzug von einer Stelle je acht Studenten, die von der Lehrereinheit ausgebildet werden.

(6) Das Lehrangebot der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen von Lehrkrankenhäusern für den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt erhöht.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Höchstzahlfestsetzung nach Art. 9 des Staatsvertrages für das Wintersemester 1976/77. Sie gilt letztmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Höchstzahlfestsetzung für das Sommersemester 1978 und tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen vom 9. Juli 1974 (GVBl S. 376), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1975 (GVBl S. 160), außer Kraft. Für das Sommersemester 1976 steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(3) Beginnend mit dem Wintersemester 1976/77 sind zur Erprobung Berechnungen auf der Grundlage eines Richtwertverfahrens durchzuführen. Die Berechnungen werden zusätzlich zu dem in dieser Verordnung festgelegten Berechnungsverfahren durchgeführt.

München, den 5. Dezember 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1

**Berechnungsverfahren
auf Grund des Zweiten Abschnitts
der Verordnung**

Die Berechnung beginnt mit der Ermittlung des Angebots an Deputatstunden einer Lehreinheit. Sodann wird die Nachfrage der Studiengänge nach Lehrveranstaltungsstunden bei einer Lehreinheit ermittelt. Angebot und Nachfrage werden durch den Abzug von Dienstleistungen und Vorlesungen bereinigt. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot und bereinigter Nachfrage wird die jährliche Aufnahmekapazität abgeleitet.

I

Ermittlung des Angebots an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der vorhandenen Stellen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrdeputat. Abzuziehen sind eventuelle Reduzierungen des Lehrdeputats und das Lehrdeputat nicht besetzbarer Stellen. Hinzuzuzählen ist das Lehrdeputat abgeordneter Personen.

Somit ergibt sich das Angebot an Deputatstunden aus folgender Formel:

$$(1) \quad S = \sum_{j=1}^m (l_j h_j - r_j) + \sum_{k=1}^{22} a_k \cdot f_k$$

2. Das bereinigte Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (\bar{S}) ergibt sich aus der Reduzierung des Angebots (S) um den Vorlesungsabzug (B) der zugeordneten Studiengänge und der Dienstleistungen (E).

2.1

Der Vorlesungsabzug für eine Lehreinheit (B) wird für die zugeordneten Studiengänge gemeinsam ermittelt. Dabei wird davon ausgegangen, daß Vorle-

sungen einer Lehreinheit von den Studenten der zugeordneten Studiengänge gemeinsam besucht werden.

Der Vorlesungsbedarf ergibt sich aus folgender Formel:

$$(2) \quad B = \max_p v_{p,1}$$

2.2

Der Bedarf an Dienstleistungen einer Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge errechnet sich wie folgt:

$$(3) \quad E = \sum_{q=1}^w \bar{C}_q \cdot \frac{\bar{A}_q}{2} + \bar{B}$$

$$\text{wobei (3a)} \quad \bar{C}_q = \sum_{k=2}^{22} \frac{v_{q,k} \cdot f_k}{g_k}$$

Hierbei bezeichnet \bar{B} die Summe der Vorlesungsstunden, die für alle nicht zugeordneten Studiengänge zusätzlich zum Vorlesungsbedarf für zugeordnete Studiengänge (B) von der Lehreinheit je Semester anzubieten sind. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Vorlesungen gemäß Studienplan jeweils im Jahr nur einmal und für alle nicht zugeordneten Studiengänge gemeinsam angeboten werden müssen.

2.3

Aus den Gleichungen (1), (2) und (3) ergibt sich das bereinigte Angebot wie folgt:

$$(4) \quad \bar{S} = S - B - E$$

II

Ermittlung der Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

1. Die von einer Lehreinheit zu befriedigende Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden, gemessen in Stunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, errechnet sich nach folgender Formel:

$$(5) \quad D = B + E + \sum_{p=1}^u C_p \cdot \frac{A_p}{2}$$

$$\text{wobei (5a)} \quad C_p = \sum_{k=2}^{22} \frac{v_{p,k} \cdot f_k}{g_k} + \sum_{k=23}^{30} b_{p,k}$$

Der Wert für $b_{p,k}$ kann nur für die zu dem jeweiligen Studiengang gehörige Lehrveranstaltungsart angesetzt werden.

2. Aus den Gleichungen (2), (3) und (5) ergibt sich die bereinigte Nachfrage wie folgt:

$$(6) \quad \bar{D} = D - B - E$$

$$(6a) \quad \bar{D} = \sum_{p=1}^u C_p \cdot \frac{A_p}{2}$$

III

Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität

1. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot gemäß Gleichung (4) und bereinigter Nachfrage gemäß Gleichung (6) ergibt sich unter Berücksichtigung der Gleichung (8) als Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge:

$$(7) \quad A = \frac{2 \cdot \bar{S}}{\sum_{p=1}^u C_p \cdot z_p}$$

2. Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs ergibt sich aus folgender Formel:

$$(8) \quad A_p = z_p \cdot A$$

IV

Verzeichnis der benutzten Symbole

- a_k : Anzahl der der Lehrereinheit zur Verfügung stehenden Lehrauftragsstunden der Lehrveranstaltungsart k
 A : jährliche Aufnahmekapazität aller zugeordneten Studiengänge
 A_p : jährliche Aufnahmekapazität des zugeordneten Studiengangs p
 \bar{A}_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug zugrunde zu legenden jährlichen Anfänger des nicht zugeordneten Studiengangs q
 $b_{p,k}$: zu der Lehrveranstaltungsart k (23...n) gehöriger Betreuungsfaktor für den zugeordneten Studiengang p
 B : Vorlesungsbedarf für zugeordnete Studiengänge
 \bar{B} : Vorlesungsbedarf für nicht zugeordnete Studiengänge
 C_p : Curricularfaktor für den zugeordneten Studiengang p
 \bar{C}_q : Curricularfaktor für den nicht zugeordneten Studiengang q
 D : Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
 \bar{D} : bereinigte Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
 E : Dienstleistungen
 f_k : zu der Lehrveranstaltungsart k gehöriger Anrechnungsfaktor
 g_k : zu der Lehrveranstaltungsart k gehörige Betreuungsrelation
 h_j : Deputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS)
 l_j : Anzahl der in der Stellengruppe j vorhandenen Stellen
 r_j : Gesamtsumme der Reduzierungen in der Stellengruppe j, gemessen in SWS
 S : Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
 \bar{S} : bereinigtes Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
 $v_{p,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des zugeordneten Studiengangs p während seines Studiums in der Lehrereinheit nachfragt, gemessen in SWS

- $\bar{v}_{q,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des nicht zugeordneten Studiengangs q während seines Studiums in der Lehrereinheit nachfragt, gemessen in SWS
 z_p : Anteilquote des zugeordneten Studiengangs p

V

Laufbereiche der verwendeten Indizes

- $j=1, \dots, m$ Nummer der Stellengruppe
 $k=1, \dots, n$ Nummer der Lehrveranstaltungsart
 $p=1, \dots, u$ Nummer des zugeordneten Studiengangs
 $q=1, \dots, w$ Nummer des nicht zugeordneten Studiengangs

Anlage 2

Lehrveranstaltungsarten (§ 11),
 Anrechnungsfaktoren (§ 13 Abs. 2),
 Betreuungsrelationen (§ 14),
 Betreuungsfaktoren (§ 15)

Teil 1

Universitäten, Kunsthochschulen, Gesamthochschulen, sonstige Hochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge)

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

a) Beschreibung:

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;

Lehrender trägt vor;

Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;

b) Beispiele: Vorlesung, Kolloquium

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: grundsätzlich unbeschränkt
Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

a) Beschreibung:

Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;

Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;

Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;

k = 2

b) Beispiele: Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 90

k = 3

b) Beispiele: Übung in Geisteswissenschaften, Proseminar

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 60

k = 4

b) Beispiele: Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Seminar, Konversationsübung

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 30

k = 5

- b) Beispiel: Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
 c) Anrechnungsfaktor: 0,5
 d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

— Die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden in Lehrveranstaltungsart C darf in Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter) höchstens vier, für Studiengänge mit dem Abschluß Staatsexamen für ein Lehramt im Hauptfach höchstens zwei betragen —

a) Beschreibung:

Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung, vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;

- b) Beispiele: Hauptseminar, Oberseminar
 c) Anrechnungsfaktor: 1,0
 d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

a) Beschreibung:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;

Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;

Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

k = 7

- b) Beispiele: Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik, Medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum
 c) Anrechnungsfaktor: 0,5
 d) Betreuungsrelation: 15

k = 8

- b) Beispiele: Regelpraktikum in Chemie, Pharmazie, Biologie
 c) Anrechnungsfaktor: 0,3
 d) Betreuungsrelation: 15

k = 9

- b) Beispiel: Apparatives Praktikum in Elektrotechnik
 c) Anrechnungsfaktor: 0,5
 d) Betreuungsrelation: 10
 Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

a) Beschreibung:

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;

Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;

Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen;

k = 10

- b) Beispiele: Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie

c) Anrechnungsfaktor: 0,33

d) Betreuungsrelation: 15

k = 11

- b) Beispiel: Exkursion in den übrigen Studiengängen

c) Anrechnungsfaktor: 0,33

d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

a) Beschreibung:

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;

Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an;

Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 12

- b) Beispiele: Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 5

k = 13

- b) Beispiel: Zahnmedizinischer Praktikantenkurs

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

a) Beschreibung:

Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben;

Lehrender leitet an und kontrolliert;

Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;

k = 14

- b) Beispiele: Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 30

k = 15

- b) Beispiel: Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 15

k = 16

- b) Beispiel: Künstlerischer Einzelunterricht

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 1

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

a) Beschreibung:

Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht;

Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung;

Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;

- b) Beispiel: Schulpraktische Studien

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 12

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

— nicht in Studiengängen mit dem Abschluß Staatsexamen, jedoch unter Einschluß der Lehrämter —

a) Beschreibung:

Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlußarbeiten;

Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

k = 23

b) Beispiel: Diplomarbeit in Naturwissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,6

k = 24

b) Beispiele: Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften;

Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau

c) Betreuungsfaktor: 0,45

k = 25

b) Beispiel: Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur

c) Betreuungsfaktor: 0,9

k = 26

b) Beispiele: Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,1

k = 27

b) Beispiel: Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,2

k = 28

b) Beispiel: Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,05

Teil 2

Fachhochschulen, Gesamthochschulen (Fachhochschulstudiengänge)

Lehrveranstaltungsart K (k = 18)

a) Beschreibung:

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden; Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen;

Studenten verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;

b) Beispiel: Lehrvortrag

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 60

Lehrveranstaltungsart L (k = 19)

a) Beschreibung:

Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;

Lehrender vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung von ihm veranlaßter Beteiligung der Studenten;

Studenten beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;

b) Beispiel: Seminaristischer Unterricht

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 35

Lehrveranstaltungsart M (k = 20)

— nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K —

a) Beschreibung:

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis;

Lehrender leitet die Veranstaltung, gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen;

Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden;

b) Beispiel: Übung

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 20

Lehrveranstaltungsart N (k = 21)

a) Beschreibung:

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;

Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge;

b) Beispiel: Seminar

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart O (k = 22)

a) Beschreibung:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;

Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;

Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

b) Beispiel: Praktikum

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart P (k = 29)

a) Beschreibung:

Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld;

Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert;

Studenten üben praxisgerechtes Verhalten;

b) Beispiele: Praxisbetreuung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit

c) Betreuungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart Q (k = 30)

a) Beschreibung:

Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlußarbeit;

Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;

Studenten arbeiten selbständig;

b) Beispiel: Graduationsarbeit

c) Betreuungsfaktor: 0,4

**Verordnung
über die Einrichtung, die Zusammensetzung
und das Verfahren des Ehrenausschusses
an der Bayerischen Börse
(Ehrenausschußverordnung Wertpapierbörse)**

Vom 5. Dezember 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Börsengesetzes (BörsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 13. August 1975 (GVBl S. 258) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

I. Einrichtung und Zusammensetzung

§ 1

Einrichtung des Ehrenausschusses

An der Bayerischen Börse zu München wird ein Ehrenausschuß eingerichtet.

§ 2

Zusammensetzung des Ehrenausschusses

(1) Der Ehrenausschuß besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Diese werden vom Börsenvorstand aus dem Kreis der mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Börsenbesucher mit Ausnahme der Kursmakler und ihrer Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren gewählt; dabei sind die Gruppen der freien Makler und der Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, mit mindestens einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied zu berücksichtigen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Börsensyndikus nimmt an den Sitzungen des Ehrenausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Wahldauer von den ordentlichen Mitgliedern des Ehrenausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende hat unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 1 die Vertretung der ordentlichen Mitglieder für die Wahldauer im voraus nach einer Liste zu bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

II. Ehrenverfahren

§ 3

Ordnung in den Sitzungen, Niederschrift

(1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschußmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Beschlufassung

(1) Der Ehrenausschuß ist beschlußfähig, wenn diejenige Gruppe, der der Beschuldigte angehört, durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Beginn des Verfahrens

Der Ehrenausschuß entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann er ein Ehrenverfahren durchführt.

§ 6

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. der Beschuldigte,
2. diejenigen, die nach Absatz 2 vom Ehrenausschuß zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Der Ehrenausschuß kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer angehört wird, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 7

Ausgeschlossene Personen

(1) An Entscheidungen des Ehrenausschusses darf nicht mitwirken:

1. wer Beteiligter ist;
2. wer durch seine Mitwirkung oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann;
3. wer mit einer Person, die zu dem Personenkreis der Nummern 1 oder 2 gehört, verheiratet oder verheiratet gewesen ist oder wer mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in den Seitenlinien bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, die zu dem Personenkreis der Nummern 1 oder 2 gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Ehrenverfahren vertritt, soweit es sich nicht um eine Vertretung in amtlicher Eigenschaft handelt;
5. wer bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die zu dem Personenkreis der Nummern 1 oder 2 gehört, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, soweit er diesem Organ nicht in amtlicher Eigenschaft angehört;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Hält sich ein Mitglied des Ehrenausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene

Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

§ 8

Abgelehnte Personen

Jeder Beteiligte kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Ehrenverfahren nicht mitwirken darf (§ 7) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Die Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die mündliche Verhandlung eingelassen hat. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

§ 9

Untersuchungsgrundsatz

Der Ehrenausschuß ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisträger der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 10

Beweismittel

(1) Der Ehrenausschuß bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Falls der Ehrenausschuß Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 11

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Ehrenausschuß darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen ohne Beeidigung vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann der Ehrenausschuß das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Ehrenausschuß den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht benachrichtigt den Ehrenausschuß und die Beteiligten von den Beweisterminen.

(3) Hält der Ehrenausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 12

Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten

(1) Die Bestellung von Sachverständigen ist den Beteiligten mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern.

(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins auch durch Sachverständige beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftliches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

§ 13

Erfordernis der mündlichen Verhandlung

(1) Der Ehrenausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Hierzu sind die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Der Ehrenausschuß kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. der Ehrenausschuß den Beteiligten mitgeteilt hat, daß er beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat;
2. alle Beteiligten auf sie verzichtet haben;
3. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

(3) Der Ehrenausschuß soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

§ 14

Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr teilnehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Jedes Mitglied des Ehrenausschusses hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Ausschuß über ihre Zulässigkeit.

(4) Der Vorsitzende ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 15

Entscheidung

(1) Der Ehrenausschuß entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. In seiner Entscheidung hat er auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur Ausschußmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind auch die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

(3) Verwaltungsakte, die das Ehrenverfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Wird das Ehrenverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen.

III. Rechte des Börsenvorstandes

§ 16

(1) Ergeben sich in einem Ehrenverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach § 7 BörsG rechtfertigen, so ist das Verfahren an den Börsenvorstand abzugeben. Dieser ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Ehrenausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(2) Hat der Börsenvorstand ein Ehrenverfahren übernommen und erweist es sich, daß die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist er das Verfahren an den Ehrenausschuß zurück.

IV. Mitwirkung der zuständigen obersten Landesbehörde

§ 17

Rechte, Information

Von der Einleitung oder Ablehnung eines Ehrenverfahrens ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu unterrichten. Es kann die Einleitung eines Ehrenverfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden. Die Vertreter dieses Staatsministeriums haben das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihnen geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

§ 18

Einstellung des Ehrenverfahrens

Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr kann der Ehrenausschuß das Verfahren einstellen.

§ 19

Kenntnis des Verfahrensstandes

Dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr sind Ausfertigungen der Niederschriften über die Sitzungen und die mündlichen Verhandlungen sowie der Entscheidungen, die das Ehrenverfahren einleiten und abschließen, zu übersenden.

V. Inkrafttreten

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. München, den 5. Dezember 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung**

Vom 8. Dezember 1975

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 ist an Stelle des Wortes „Schwabmünchen“ das Wort „Augsburg“ zu setzen.
2. Teil II Nr. 9 der Anlage erhält folgende Fassung:

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen mit Landwirtschaftsschule
	Landkreis kreisfr. Stadt (S) Bereich	Bereich	
	Landwirtschaft	Bodenkultur	
„9. Augsburg, Stadtbergen	Augsburg Augsburg (S)	Reg.-Bez. Schwaben (ohne Boden- u. Landschaftspflege)	Schwabmünchen“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
München, den 8. Dezember 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung
vom 15. Dezember 1975**

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 82) und des Art. 22 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Trennungsgeldverordnung vom 5. März 1974 (GVBl S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Er hat jede zumutbare Möglichkeit zum Erlangen einer Wohnung — auch auf dem freien Wohnungsmarkt — auszunutzen. Er darf den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögern.“

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die Zahlung von Trennungsgeld wegen Fehlens oder Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht aufgenommen oder eingestellt worden, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird. Dies gilt nicht für den Fall der Rücknahme der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn im Zeitpunkt der Zusage Gründe für die Nichtzusage der Umzugskostenvergütung vorlagen, die der zuständigen Behörde jedoch erst später bekannt wurden.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als Trennungsreisegeld das Tage- und Übernachtungsgeld“ durch die Worte „Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 gilt auch für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom Dienstort wegen einer Dienstreise oder einer Erkrankung des Beamten,
2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus am Dienstort, in das der Beamte auch ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung aufgenommen worden wäre,
3. des Aufenthaltes am Wohnort an Arbeitstagen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte

„3. einem minderjährigen oder einem kinderzuschlagsberechtigten Kind, das die Vorausset-

zungen der Nummer 2 nicht erfüllt,“ durch die Worte

„3. einem Kind (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG), das die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllt,

und behält er die Wohnung bei und führt einen getrennten Haushalt,“

ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraums nachgeholt“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG“ durch die Worte „wie bei Dienstreisen (Art. 6 Abs. 1 BayRKG)“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei darf der Gesamtbetrag der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort den Betrag, der beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zu gewähren wäre, nur ausnahmsweise übersteigen, wenn für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs triftige Gründe vorliegen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Kalendertage, an denen der Beamte Dienstreisen ausführt und aus diesem Anlaß Tagegeld (Art. 9, 12 BayRKG) oder an Stelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung oder eine Pauschvergütung (Art. 17, 18 BayRKG) erhält, wird kein Verpflegungszuschuß gewährt. Das gleiche gilt für Kalendertage, an denen der Beamte Dienstgänge ausführt und aus diesem Anlaß Ersatz der Auslagen für Verpflegung nach Art. 15 BayRKG oder seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung erhält.“

d) In Absatz 8 werden nach den Worten „und Reisebeihilfen (§ 8)“ die Worte „abzüglich der auf Grund des Absatzes 7 nicht zahlbaren Verpflegungszuschüsse,“ eingefügt.

6. In § 13 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) und dem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen wird aus Anlaß der Einstellung kein Trennungsgeld gewährt.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beamte in Ausbildung

(1) Dem Beamten, der zum Zwecke seiner Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen wird (Art. 22 Abs. 2 BayRKG), kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für die aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gewährt werden.

(2) Zum neuen Ausbildungsort im Sinne des Absatzes 1 gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 2). Das gilt nicht bei der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit geschlossener Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer.

(3) Dem Beamten, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (§ 5 Abs. 2), können bis zu 75 v. H. des sonst zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes gewährt werden. Für volle Kalendertage, an denen der Beamte von Amts we-

gen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält, entfällt die Zahlung des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes. Die Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten wird hierdurch nicht berührt. Für Kalendertage, an denen der Beamte von Amts wegen nur volle Verpflegung oder nur Unterkunft unentgeltlich erhält, wird an Stelle des Trennungsreisegeldes nur das Trennungstagegeld nach Satz 1 gewährt; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Kehrt der Beamte täglich zum Wohnort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 5 Abs. 2), so können ihm die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Benutzt der Beamte für die tägliche Rückkehr ein eigenes Kraftfahrzeug, weil von seinem Wohnort aus der Ausbildungsort mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht zu erreichen ist, so ist der Fahrkostenerstattung der Preis für die billigste Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstelle entsprechende Strecke zugrunde zu legen. Ferner können bis zu 75 v. H. des sonst zustehenden Verpflegungszuschusses gewährt werden.

(5) Dauert die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort länger als zwei Monate, so darf dem Beamten ohne Hausstand (§ 6 Abs. 4) Trennungsgeld nur solange gezahlt werden, als er nachweislich am neuen Ausbildungsort keine Dauerunterkunft (§ 4 Abs. 2 Satz 4) erhalten kann; nach Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage nach der Beendigung der Antrittsreise an gerechnet, darf Trennungsgeld nicht mehr gezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit geschlossener Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer.“

8. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (Art. 2 BayUKG), dann wird Trennungsgeld für die Dauer des Vorliegens der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 4, höchstens jedoch für jeweils sechs Monate (zum Monatsende) schriftlich bewilligt; vom zweiten Bezugsjahr ab darf Trennungsgeld nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden. In den übrigen Fällen wird Trennungsgeld für die Dauer des Vorliegens der maßgebenden Voraussetzungen, höchstens jedoch für jeweils zwölf Monate (zum Monatsende) schriftlich bewilligt; vom vierten Bezugsjahr ab darf Trennungsgeld nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden. In den Fällen des Art. 2 Abs. 8 BayUKG kann diese Zustimmung allgemein erteilt werden.“

9. In § 17 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Kann der Beamte aus zwingenden Gründen nicht sofort in die nach Lage des Wohnungsmarktes zum frühestmöglichen Zeitpunkt beschaffte Wohnung umziehen, so wird Trennungsgeld abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Monat weitergewährt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Nummer 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

2. die Nummern 6 und 7 mit Wirkung vom 1. September 1975.

Soweit in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen bis zu ihrer Verkündung anders verfahren worden ist, hat es damit sein Bewenden.

München, den 15. Dezember 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl S. 813), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
88,—	63,—	38,—“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 15. Dezember 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1973 (GVBl S. 669), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	65,—	44,— 22,—
b) in der übrigen Kurzeit	50,—	33,— 17,—“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 15. Dezember 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungs- bedingungen der Bayerischen Schlachtvieh- versicherung

Vom 19. November 1975

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275), zuletzt geändert am 24. Juli 1974 (GVBl S. 424), mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 29. Oktober 1975 Nr. I A 4-938-23/10) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 12. November 1975 Nr. 5141 d - IV/6a - 61 263) mit Wirkung vom 1. November 1975 wie folgt geändert:

In § 6 Abs. II Satz 3 werden die Worte „auf ein Jahr“ durch die Worte „auf drei Jahre“ ersetzt.

München, den 19. November 1975

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Krug, Vizepräsident

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Vom 28. November 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 377) erläßt der Bayerische Rundfunk mit Genehmigung der Bayerischen Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des Bayerischen Rundfunks wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

Gebühreneinzugszentrale

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland —GEZ— in Köln führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten

Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Gebühreneinzugs durch.

§ 3

Anzeigen, Formulare

Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Formulare werden vom Bayerischen Rundfunk an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Bayerischen Rundfunk bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten. Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Teilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

§ 4

Teilnehmernummer

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmernummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anfragen und Zahlungen anzugeben.

§ 5

Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren über die Deutsche Bundespost, eine Bank oder Sparkasse auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

1. Lastschrift auf Grund einer Einziehungsermächtigung,
2. Dauerüberweisungsauftrag,
3. Einzelüberweisung oder Bareinzahlung.

(2) Die Kosten der Zahlungsübermittlung hat der Teilnehmer zu tragen.

(3) Änderungen des Zahlungsverfahrens müssen der GEZ spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin vorliegen. Dies gilt nicht bei Änderungen des Zahlungsverfahrens innerhalb des Absatzes 1 Nr. 3.

§ 6

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Gebühren und dann auf die jeweils älteste Gebührenschild verrechnet.

§ 7

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Der Rundfunkteilnehmer, der eine fällige Gebühr binnen zwei Wochen nicht entrichtet, erhält eine schriftliche Erinnerung, die Gebühr binnen zwei Wochen nachzuentrichten. Mit dieser Erinnerung wird ein Säumniszuschlag von DM 2,— fällig.

(2) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so wird ein weiterer Säumniszuschlag von DM 3,— fällig.

(3) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 8

Überwachung

Die vom Bayerischen Rundfunk mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, für den Bayerischen Rundfunk die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind berechtigt, Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rund-

funkgebühren vom 1. Oktober 1970 (GVBl S. 681) außer Kraft.

München, den 28. November 1975

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
 Reinhold V ö t h , Intendant

Bekanntmachung des Bayerischen Rundfunks

Vom 1. Dezember 1975

Auf Grund des § 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 377) wird bekanntgemacht:

1. Die Zuständigkeit der Deutschen Bundespost zur Einziehung der Rundfunkgebühren endet am 31. Dezember 1975.
2. Mit der Entgegennahme der Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang (An- und Abmeldung) ist ab 1. Januar 1976 die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland — GEZ — in Köln beauftragt, die als gemeinsames Rechenzentrum der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens tätig wird.

3. Die Entrichtung der Rundfunkgebühren kann über die Deutsche Bundespost, Banken und Sparkassen erfolgen. Als Zahlungsarten sind zulässig:

- a) Lastschrift auf Grund einer Einziehungsermächtigung,
- b) Dauerüberweisungsauftrag,
- c) Einzelüberweisung oder Bareinzahlung.

4. Die Bekanntmachung des Bayerischen Rundfunks vom 1. Oktober 1970 (GVBl S. 681) wird aufgehoben.

München, den 1. Dezember 1975

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
 Reinhold V ö t h , Intendant

Berichtigung

Die **Verordnung über Zuständigkeiten im Arbeitszeitrecht** vom 7. November 1975 (GVBl S. 359) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 muß es statt „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ richtig „§ 10 Abs. 2 Satz 1“ heißen.

14. Jan. 1976

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,-, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,- + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten, ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).